



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 11. März 1998

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilot-Dossier der Gemeinde Saas Fee vom 28. November 1997 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung vom 29. September 1997 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes sowie der Anpassungen des Reglementes über den Haupt- und Zweitwohnungsbau;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV).

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 28. Mai 1997;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 27 vom 4. Juli 1997;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Saas Fee vom 29. September 1997, mit welchem die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Ge-

meinde Saas Fee sowie die Anpassungen des Reglementes über den Wohnungsbau angenommen wurden;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 40 vom 3. Oktober 1997;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 4. März 1998, mit welcher die abschliessende Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 5. Februar 1998 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichte Beschwerde gegen die Nutzungsplanung mit einem separaten Rechtsmittelentscheid behandelt wurde;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Saas Fee die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

1.- Der von der Urversammlung von Saas Fee vom 29. September 1997 beschlossene Nutzungsplan (Zonennutzungspläne) und das Bau- und Zonenreglement werden unter folgendem Vorbehalt homologiert:

Das Gebiet "Chalbermatten-Hinner de Zynu" wird, mit Ausnahme der bestehenden Sport- und den touristischen Transportanlagen (Fussballplatz, Talstation der Luftseil- und Sesselbahn usw.), der Landwirtschaftszone zugewiesen.

2.- Die von der Urversammlung von Saas Fee vom 29. September 1997 beschlossenen Anpassungen des Reglementes über den Haupt- und Zweitwohnungsbau vom 1. Oktober 1989 werden homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 75.--

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER

